jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/23 94/09/0283

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1997

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 litd idF 1990/450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/24 93/09/0437 4 (hier: Heimhilfe)

Stammrechtssatz

Die Ansicht, § 4 Abs 6 Z 2 lit d AuslBG komme nur dann zur Anwendung, wenn eine abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitsbereich oder Wohlfahrtsbereich nachgewiesen werden kann, ist unzutreffend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090283.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at